

Unvollständig ausgefüllte
 Anträge können nicht
 bearbeitet werden!

Antrag **auf Beförderung für Schüler** **aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Erziehungsberechtigte Name, Vorname	
Kind Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, Nr.	
PLZ, Wohnort	
Schule	
Klasse	

**Hinweis: Wir sind damit einverstanden, dass die obigen Daten dem Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt werden.
 Dem Antrag ist ein Passfoto beizulegen, welches zur Bearbeitung im Schulsekretariat verbleibt!**

 Datum

 Unterschrift des Erziehungsberechtigten

(Anfragen richten Sie bitte an das Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
 Telefon-Nr.: Bereich Zerbst: 03493/341-817
 Telefon-Nr.: Bereich Köthen: 03493/341-820
 Telefon-Nr.: Bereich Bitterfeld: 03493/341-819)

* Rechtsgrundlagen siehe Rückseite!

Nicht ausfüllen!

Anspruch				Datum/Namensz.	
ja		nein			

Rechtsgrundlage:

**Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013**

**§ 71
Schülerbeförderung**

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung.
- (2) Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler
1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,
 2. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres und
 3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört,
- unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform.

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 71 SchulG LSA hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 09.06.2016 die „Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Schülerbeförderungssatzung)“ beschlossen, welche am 01.08.2016 in Kraft getreten ist.

Die Satzung kann zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung in den jeweiligen Bürgerämtern eingesehen werden.

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Der Satzungstext ist auch auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld www.anhalt-bitterfeld.de nachzulesen.